



Bekanntmachung der Gemeinde Hofstetten

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs.1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat Hofstetten hat in seiner Sitzung am 05.02.2025 beschlossen den Bebauungsplan „**Sondergebiet Wohnen, Gesundheitszentrum und Vereinshaus**“ **Nr. 40** aufzustellen.

Das im südöstlichen Bereich bebaute Planungsgebiet Fl. Nr. 63/5 (Ammerseestr. 9) und 63/3 Gemarkung Hofstetten befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Hofstetten. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für dieses Gebiet vor. Eine Nachverdichtung ist somit nur im Rahmen des § 34 BauGB möglich. Um eine Aufstockung des Bestandsgebäudes auf dem gegenständlichen Grundstück sowie eine zusätzliche überbaubare Fläche für ein Vereinshaus zu ermöglichen ist nötig das o. a. Gebiet mit einem Bebauungsplan zu überplanen. Der Planentwurf mit Begründung, beide in der Fassung vom 05.02.2025 wurde vom Planungsbüro Stadtundland gefertigt.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.02.2025 aufgestellte, gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung beides in der Fassung vom 05.02.2025 liegen in der Zeit vom 19.02.2025 mit 24.03.2025 in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen in 86932 Pürgen, Weilheimer Straße 2, 1 Stock, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

| Schutzgut | Art der vorhandenen Informationen |
|---|--|
| Umwelt, Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete | Im Bereich des Bebauungsplans werden keine Vorhaben errichtet die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. FFH- u. Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Anhaltspunkte die für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind, sind nicht bekannt. Es wird von einer Umweltprüfung abgesehen. |
| Mensch | Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Umsetzung der Änderung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände, der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan ist demnach nicht erforderlich |

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft und den Amtstafeln der Gemeinde Hofstetten am 11.02.2025 abgenommen am Pürgen, den

Vogt



Pürgen, den 10.02.2025

i. A.

Vogt
Vogt

Bebauungsplan „SO Wohnen, Gesundheitszentrum und Vereinshaus“. Der Geltungsbereich des BP ist farbig u. rot umrandet.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter „Datenschutz“ öffentlich ausliegt.



Die Unterlagen zu dem Bauleitverfahren sind im Internetauftritt der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter <https://www.vg-puergen.de/> unter der Gemeinde Hofstetten bei den Bekanntmachungen eingestellt.